

## Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen des Durchführungsvertrages zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 214 „Erweiterung Friesenhörn-Nordsee-Klinik“

Das Vorhaben im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 214 soll in Teilbereichen verändert werden. Der Durchführungsvertrag wird daher neu abgeschlossen und ersetzt den bisherigen Durchführungsvertrag vom 04.11.2015.

Abweichend vom bisher geltenden Durchführungsvertrag wird nunmehr die Realisierung von drei baugleichen Gebäuden geplant. Die beiden nördlichen Gebäude werden für Zwecke der Friesenhörn-Klinken genutzt, das südlichste Gebäude wird für allgemeine Ferienwohn- bzw. Dauerwohnzwecke genutzt.

Dadurch wird es möglich, die Erschließung auch über die Wegeverbindung „Am Alten Deich“ zu realisieren, wie dies bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 214 geregelt ist.

Die wesentliche Veränderung des Vorhabens umfasst die Architektur bzw. Gestaltung der Gebäude.

Die Gebäude werden im Vergleich zum ursprünglichen Durchführungsvertrag von einer Lösung mit zwei in Richtung Norden orientierten Giebeln zu einem verschachtelten Baukörper mit vorkragenden Balkonen/Wintergärten umgewandelt.

Anzahl der Wohneinheiten beträgt fünf pro Gebäude, die im Falle der beiden nördlichen Gebäude von den Gäste der Friesenhörn-Klinken genutzt werden, das südliche Gebäude enthält ebenfalls fünf Wohneinheiten, die dem freien Markt zur Verfügung stehen.

Die Gestaltung der Gebäude (Ansichten und Grundrisse) ist in der Vorhabenbeschreibung ersichtlich dem ebenfalls im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt wird.

Varel, 28.08.2017